

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

Vom 20. Juni 1980

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen) gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit sowie den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende des Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR *
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

* Geändert durch Neuntes Euro-Einführungsgesetz vom 10. November 2001

- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil

des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 4 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend

§ 12

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so hoch zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Wasserleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom

Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagzahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (3) Ergibt sich bei der Berechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung und Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderungen fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach der Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 **Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 **Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser**

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelung des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 01. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorf

**Ergänzende Bestimmungen
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter
vom 11.11.1986, in der Fassung der 1. Änderung vom 13.11.2001**

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung vom 11.11.1986 folgende Ergänzende Bestimmungen beschlossen:

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVB Wasser V)

- 1.1 Das Wasserwerk der Gemeinde Alfter (nachfolgend Wasserwerk genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserwerk abzuschließen und insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserwerkes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag müssen beigefügt sein:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit einem Lageplan 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück; der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen, geplanten Gebäuden und vorhandenen Gebäuden darstellen;
 - b) die Verpflichtung des Antragsstellers, für die Kosten der Hausanschlussleitung aufzukommen;
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers;
 - d) Berechnung des m³ umbauten Raumes;
 - e) Erklärung des Antragsstellers über die auszuführenden Erdarbeiten im Grundstück;
 - f) gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Verpflichtungen.

- 2.2 Mit der Unterzeichnung des Antrages gibt der Kunde ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages zu den vorliegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen ab. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebotes durch das Wasserwerk zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zur rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet.
- 2.3 Der Vertrag kommt auch durch Anschluss der Kundenanlage an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes oder durch Lieferung von Wasser zustande. In diesen Fällen wird der Vertragsabschluss dem Kunden vom Wasserwerk unverzüglich bestätigt; wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift.

3. Art und Umfang der Versorgung, Bedarfsdeckung (§§ 4 und 5 AVB Wasser V)

- 3.1 Das Wasserwerk stellt das Wasser zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen und den jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreisen zur Verfügung. Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, so bestimmt das Wasserwerk, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird.
- 3.2 Das Wasserwerk kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Kunden ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z. B. durch Klimaanlage, Kühlmaschinen usw.) erforderlich ist.

4. Nachlässe und Schadensersatz (§§ 6, 7 und 8 AVB Wasser V)

- 4.1 Auf Ansprüche des Wasserwerkes, die aufgrund dieser Bestimmungen einschließlich der Anlagen bestehen, werden Nachlässe nicht gewährt.
- 4.2 Schadenersatzansprüche gegen das Wasserwerk für Beschädigungen an Aufbauten und Anpflanzungen, die entgegen Ziffer 6.5 vorgenommen wurden, sind ausgeschlossen.

5. Baukostenzuschuss (§ 9 AVB Wasser V)

- 5.1 Für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die Wasserverteilungsanlage im versorgungstechnisch am 01.01.1981 erschlossenen Bereich des Wasserwerks wird ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) erhoben.
- 5.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem m³ umbauten Raum des auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäudes berechnet. Hierbei wird die von der Bauaufsichtsbehörde festgestellte m³ Berechnung zugrundegelegt.
- 5.3 Für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (z. B. Stallungen, Lagerhallen, Geräte- und Maschinenschuppen) ermäßigt sich der Baukostenzuschuss.
- 5.4 Eine Nachberechnung wird dann vorgenommen, wenn auf dem angeschlossenen Grundstück ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude ausgebaut bzw. mit einem Anbau versehen wird. Bauten bis zu 100 m³ umbauter Raum bleiben außer Ansatz. Bei der Nachberechnung wird die Kubatur der auf dem angeschlossenen Grundstück abgebrochenen Gebäude oder Gebäudeteile in Abzug gebracht (Brandschutz). Hierbei gilt der von der Aufsichtsbehörde in der Abbrucherlaubnis festgestellte m³ umbaute Raum.

- 5.5 Der Baukostenzuschuss wird bei Antragsstellung des Hausanschlusses fällig.
- 5.6 Bei der Erschließung eines Neubaugebietes können abweichend von Ziffer 5.2 Baukostenzuschüsse erhoben werden.

6. Hausanschluss (§ 10 AVB Wasser V)

- 6.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserwerk für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss vorsehen.

- 6.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserwerk die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses; dies gilt auch für vorübergehende Anschlüsse.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Auf die zu erstattenden Materialkosten bei der Neuverlegung oder Reparatur des Hausanschlusses wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 % erhoben. Für die anfallenden Lohnkosten beträgt dieser Zuschlag 80 %. Die anfallenden Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Vertragsfirmen ausgeführt. Diese werden vom Wasserwerk zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

- 6.3 Schäden, die sich an Hausanschlussleitungen zeigen, sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.
- 6.4 Die Hausanschlussleitungen werden von dem Wasserwerk nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften (z. B. DIN 1988) unter Verwendung genormter Rohre oder Zubehörteile verlegt.
- 6.5 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
- 6.6 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVB Wasser V)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB Wasser V ist die Anschlusslänge dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet. Das Wasserwerk kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Kunde den auf seinem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt. Der im Eigentum des Kunden stehende Teil des Hausanschlusses wird auf dessen Kosten unterhalten, instandgesetzt und erneuert.

Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 40 m Länge im Privatgrundstück soll in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze angebracht werden.

Das Wasserwerk ist berechtigt, nachträglich diese Messeinrichtung zu verlangen und den Wassermesser umzubauen.

8. Wasseranlage des Kunden (Verbrauchsanlagen und leitungen) §§ 12 und 13 AVB Wasser V

- 8.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Antragsteller Skizze, Beschreibung und Berechnung der geplanten Wasseranlage durch den Installateur dem Wasserwerk zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach Prüfung durch das Wasserwerk begonnen werden.
- 8.2 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu überprüfen. Die Rohinstallation ist dem Wasserwerk anzuzeigen und innerhalb von 2 Werktagen die Möglichkeit zu geben, die Anlage vor dem Verputzen zu überprüfen. Eine Verpflichtung für das Wasserwerk zur Überwachung der Installationsarbeiten besteht nicht.
- 8.3 Das Wasserwerk hat das Recht, die Kundenanlage jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Wenn der Kunde oder Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung trotz Mahnung nicht nachkommt, ist das Wasserwerk zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.
- 8.4 Die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- 8.5 Die Verbindung mehrerer Hausanschlussleitungen untereinander – auch über Verbrauchsanlagen – ist nur mit Einwilligung des Wasserwerkes statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z. B. Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.
- 8.6 Der Abnehmer haftet dem Wasserwerk und auch dessen Beauftragter persönlich ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.
- 8.7 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Kunden; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.

- 8.8 Ein Anschluss von Blitzableitern an die Wasseranlage ist nicht statthaft. Ebenso darf die Wasseranlage nicht als Erder benutzt werden; lediglich ist eine elektrisch leitende Verbindung zwischen den verschiedenen Verbrauchsanlagen nach den jeweils gültigen VDE-Vorschriften zulässig.
- 8.9 Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen vom Anschlussnehmer ohne Verzug beseitigt werden.
- 8.10 Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von 10 m³/h ein Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten, bei größeren Zählern werden die dem Wasserwerk tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

9. Zutrittsrecht (§ 6 AVB Wasser V)

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes ist jederzeit zur Überprüfung der Anlage der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVB Wasser V vor.

10. Wassermessung (§§ 18 und 19 AVB Wasser V)

- 10.1 Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- 10.2 Der Kunde oder Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Messeinrichtungen während der Vertragsdauer den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen, so dass die Messeinrichtungen jederzeit ohne Behinderung abgelesen oder ausgewechselt werden können. Notwendige Absperrorgane und Verbindungsstücke werden von dem Wasserwerk gegen Ersatz der Kosten geliefert und eingebaut. Das Wasserwerk stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig; jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen, wobei er die Vorschriften der Ziffer 11 zu beachten hat.
- 10.3 Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtung hat der Kunde dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4 Alle Arbeiten und Verrichtungen an Wasserversorgungseinrichtungen in Straßen, an Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen dürfen nur von Beauftragten des Wasserwerkes ausgeführt werden.

- 10.5 Die Entfernung oder Beschädigung der von dem Wasserwerk angelegten Siegel (Plomben) kann als Sachbeschädigung und Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.
- 10.6 Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB Wasser V sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 10.7 Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 9 Abs. 2 AVB Wasser V nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten (§ 22 AVB Wasser V)

- 11.1 Das Wasserwerk kann einen Kostenvorschuss oder eine Sicherheit verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Antragsteller seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 11.2 Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen berechnet. Bei Stillstand der Messeinrichtung werden als Verbrauch mindestens 3 m³ für jeden Kalendertag berechnet
- 11.3 Über die Zuteilung von Standrohren entscheidet das Wasserwerk nach eigenem Ermessen. Insbesondere ist die Ausgabe von Standrohren für Hochbauzwecke, wenn nicht begründete Fälle vorliegen, ausgeschlossen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung des Wasserwerkes ist untersagt und hat die sofortige Einziehung zur Folge. Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.
- Die Standrohre werden von dem Wasserwerk vermietet.
- 11.4 Es dürfen nur Standrohre des Wasserwerkes benutzt werden. Werden widerrechtlich andere Standrohre benutzt, so gilt § 23 AVB Wasser V. Standrohre bleiben Eigentum des Wasserwerkes. Auf Verlangen ist für jedes gemietete Standrohr eine Sicherheit zu leisten, deren Höhe von dem Wasserwerk bestimmt wird. Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre in einwandfreiem Zustand sowie der Bezahlung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt.
- 11.5 Die Standrohre sind nach Aufforderung bei dem Wasserwerk zur Überprüfung der Beschaffenheit und Berechnung der Miete und des Wasserverbrauchs vorzuzeigen.
- 11.6 Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Die Plombe der Zähler darf nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind dem Wasserwerk unverzüglich zurückzugeben. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von dem Wasserwerk ausgeführt werden. Die dabei anfallenden Instandsetzungskosten oder die Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind dem Wasserwerk zu erstatten. Notwendige Ersatzteile, wie Lederringe usw. werden den Mietern unter Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

11.7 Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und gegebenenfalls Beleuchtung, Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u. ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgebrachten Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter des Wasserwerkes hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle. Beschädigte oder undichte Hydranten sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurückzuführen ist, hat der Mieter zu erstatten. Bei einer Außentemperatur von weniger als + 1° C ist die Benutzung von Standrohren untersagt. Für alle Schäden, die dem Wasserwerk aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.

12. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 24 und 25 AVB Wasser V)

12.1 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Das Wasserwerk erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Das Wasserwerk kann generell oder für einzelne Abnehmergruppen oder –bezirke andere Zeitabschnitte wählen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.

12.2 Das Wasserwerk ist berechtigt, den Wasserverbrauch für einzelne Abrechnungszeiträume zu schätzen.

Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Festlegung des Wasserverbrauchs und für die Errechnung des Wasserpreises erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird der für die neuen Tarife maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppen maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

12.3 Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang fällig. Der Betrag wird an das Wasserwerk porto- und gebührenfrei entweder durch Überweisung oder durch Abbuchung entrichtet. Für jede Mahnung wird ein Zuschlag von 2,50 EUR berechnet. Hinsichtlich der Einstellung der Versorgung siehe Ziffer 13.3. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen der Rechnungsbetrag gestundet, so werden vom Tage der Mahnfälligkeit an die banküblichen Zinsen erhoben.

13. Beendigung der Versorgung

13.1 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstücks ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich dem Wasserwerk gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit dem Wasserwerk getroffen wird.

13.3 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes;
- b) unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen;
- c) Beschädigung der dem Wasserwerk gehörenden Einrichtungen wie Wasserzähler, Siegel (Plomben) usw.;
- d) Nichtausführung einer von dem Wasserwerk vertragsgemäß geforderten Veränderung der Wasserversorgungsanlagen und der –verbrauchseinrichtungen-;
- e) widerrechtliche Entnahme von Wasser;
- f) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen;
- g) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder auf öffentliche Versorgungseinrichtungen;
- h) Nichterfüllung der Verpflichtung, für unverzügliche Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen;
- i) Nichtanzeige von Schäden an der Hausanschlussleitung;
- j) Nichtbeachtung der nach diesen Versorgungsbedingungen angeordneten Verwendungsverbote.

13.4 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVB Wasser V)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	2,50 EUR
Nachinkasso oder Sperrung	7,50 EUR

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung für Arbeiter in Gemeinden und gemeindlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen in Lohngruppe 6 (2. Stufe) gegenüber dem Stand vom 01.01.1981 von 11,37 DM/h.

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Nr. 8

14. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben

15. Übergangsregelung

In Bauten, deren Wasserversorgungsanlagen den Richtlinien der DIN 1988 nicht entsprechen, sind diese innerhalb eines Jahres nach DIN 1988 auszurichten. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss hinter der Messeinrichtung ein Rückschlagventil und an jede Entnahmestelle mit Schlauchanschluss ein Be- und Entlüftungsventil eingebaut werden.

16. Änderungsklausel

Das Wasserwerk kann Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vornehmen, sie treten mit dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für die dazu gehörenden Tarife sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.12.1986 in Kraft.

18. Bekanntmachung

Die Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter vom 11.11.1986 werden hiermit nach § 37 Abs. 3 GO NW öffentlich bekannt gegeben.

Der Gemeindedirektor

Linnenborn

**Satzung der Gemeinde Alfter
über die Bezeichnung der Grundstücke, die hinsichtlich
des Anschlusses an die gemeindliche Wasserleitung und
ihre Benutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang
unterworfen sind**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 Seite 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Alfter am 27.06.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Alfter liegenden Grundstückes, das im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt ist, kann den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser verlangen, soweit § 2 nicht entgegensteht.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Beschränkung des Anschlussrechtes

Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn

- a) deswegen eine Straßenleitung erstmalig erstellt werden muss, oder
- b) die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten nicht vorleistet, oder
- c) Bauten oder Bauteile versorgt werden sollen, für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt.

§ 3 **Anschlusszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn es an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über einen Privatweg hat.

Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, gemäß Abschnitt III der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Alfter“ beantragt werden.

§ 4 **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung oder deren Benutzung ihnen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss mit Angabe von Gründen beim Gemeindedirektor zu stellen.
- (3) Will ein Grundstückseigentümer eigengefordertes Wasser benutzen, so hat er auf Verlangen dem Gemeindedirektor durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das Wasser nicht gesundheitsgefährdend ist.

§ 6*)

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach

- a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Bundesminister für Wirtschaft vom 20.06.1980
- b) den Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter vom 11.11.1986

c) den geltenden Tarifen

*) Eingefügt aufgrund der durch den Rat am 11.11.1986 beschlossenen 2. Satzungsänderung

§ 7
Zwangsmaßnahmen

Auf jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW Seite 216) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

**Straßenverzeichnis
der Gemeinde Alfter in alphabetischer Reihenfolge**

A

Adolphsgasse
Ahrweg
Alfterer Straße
Almaweg
Alter Heerweg
Am Bähnchen
Am Bockshof
Am Burggarten
Am Domplatz
Am Gärtchen
Am Hardtbach
Am Herrenwingert
Am kleinen Heidgen
Am Mühlenweiher
Am Pützberg
Am Rathaus
Am Reichshof
Am Rennerkirchen
Amselweg
Am Tempelhof
Am Tonschuppen
Am Villepohl
Am Wormshof
An den vier Wegen
An der Wicke
Auf dem Acker
Auf dem Büchel
Auf dem Goldberg
Auf dem Hügel
Auf dem Kuckstein
Auf dem Patt
Auf dem Rott
Auf der Bitze
Auf der Heide

B

Bachstraße
Bahnhofstraße
Barbarastraße

Belderberg
Bendenweg
Birkenweg
Birrekoven
Blechgasse
Bonn-Brühler-Straße
Bonner Weg
Brunnenstraße
Buchenweg
Buchholzweg
Burgstraße
Burgweg
Buschdorfer Weg
Buschhovener Straße
Buschkauler Weg

C

Chateaufstraße

D

Dechant-Bergene-Straße
Dransdorfer Straße
Drosselweg
Duisdorfer Straße

E

Eichenweg
Engelsgasse
Eschenweg
Esserstraße
Eulengasse
Euskirchener Straße

F

Finkenweg
Franzstraße
Freudiger Weg
Fürst-Franz-Joseph-Str.

G

Gartenweg
Geltorfstraße
Gielsdorfer Weg
Ginggasse
Görreshöhle
Görreshof
Grüner Weg

H

Hauptstraße
Heerstraße
Heideweg
Hellweg
Henri-Spaak-Straße
Herbstbenden
Hermann-Löns-Straße
Herseler Weg
Hertersplatz
Höhenweg
Holzgasse
Holzweg

I

Im Benden
Im Erlengrund
Im Kauten
Impekovener Straße
Im Wiesengrund
Im Wingert
In der Asbach

J

Jägerstraße
Jungfernpfad
Justus-von-Liebig-Weg

K

Kemmertgasse
Kiefernweg
Kirchgasse
Kirchweg
Klausenweg
Knipsgasse
Kölner Pfad
Kottenforststraße
Kronenstraße

L

Lärchenweg
Lambertusstraße
Landgraben
Laurentiusweg
Lehmkaulenweg
Lessenicher Weg
Lindenweg
Lohheckenweg
Lüsbacher Weg
Lukasgasse

M

Maarbachstraße
Malteserweg
Marienstraße
Meiersgasse
Mirbachstraße
Mirbachsweg
Mittelacker
Möthengasse
Möthenpfad
Morehovener Straße
Mühlenstraße

N

Nachtigallenweg
Nettekovener Straße
Neuer Weg
Neustraße
Nordstraße

O

Oberdorf
Olsdorf
Olsdorfer Bahn
Olsdorfer Heide

P

Pastoratsgarten
Pelzstraße
Prinzgasse
Pützgässchen

Q

Quirinusstraße

R

Ramelshovener Straße
Rektor-Baum-Straße
Rheinbacher Straße
Roisdorfer Weg
Rosenweg
Reuterpfad

S

Schlewendgesweg
Schloßweg
Schöntalweg
Servaisstraße
Staffelsgasse
Steinergasse
Steingasse
Strangheidgesweg
Stühleshof

T

Tannenweg
Tempelstraße
Tonnenpütz
Tulpenstraße

U

Uhlgasse
Ulmenweg
Unter dem Klorenrech
Unterdorf

W

Waldstraße
Weberstraße
Wegscheid
Weidenstraße
Wiesenstraße
Willy-Haas-Straße
Witterschlicker Allee

Z

Zur Belsmühle
Zur Degensmühle
Zur Ölmühle
Zur Schneidemühle

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser des Wasserwerkes der Gemeinde
Alfter vom 21. Dezember 1982
in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Dezember 2013

1. Monatlicher Grundpreis je Wasserzähler

Grundpreis (monatlich) netto	6,50 €
7 % USt.	0,46 €
Grundpreis (monatlich) brutto	6,96 €

2. Verbrauchspreis je m³ Wasserbezug

Verbrauchspreis netto	1,30 €
7 % USt.	0,09 €
Verbrauchspreis brutto	1,39 €

3. Monatlicher Grundpreis für Mietstandrohre mit Wasserzähler

Monatlicher Mietpreis netto	9,50 €	
7 % USt.		0,67 €
Monatlicher Mietpreis brutto	10,17 €	

4. a) Baukostenzuschuss je m³ umbauter Raum

Baukostenzuschuss netto	0,81 €
7 % USt.	0,06 €
Baukostenzuschuss brutto	0,87 €

b) Baukostenzuschuss bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden je m³ umbauter Raum

Baukostenzuschuss netto	0,40 €
7 % USt.	0,03 €
Baukostenzuschuss brutto	0,43 €

5. Inkrafttreten

Diese Tarife treten am 01.01.2014 in Kraft.